

## **Haltung von Katzen – insbesondere Freigängerkatzen**

Freigängerkatzen = mit dem Sammelbegriff «Freigängerkatzen», sind Katzen gemeint, die Freigang erhalten oder ausschliesslich draussen leben.

- Die Freigängerkatzen können eine/n Halter/in haben oder herrenlos sein
- Die Freigängerkatzen können handzahn, scheu oder verwildert sein
- Freigängerkatzen leben an den unterschiedlichsten Orten (beispielsweise in Quartieren, verlassenen Bauten, Schrebergärten, Kompostieranlagen, bei und in der Nähe von Landwirtschaftsbetrieben usw.)

**Generell gilt:** Gesunde Katzen halten

### **Wie das gelingt:**

- Kleine Bestände halten
- Alle Katzen im Bestand sind kastriert (auch neue Katzen im Bestand)
- Katzenbestand täglich kontrollieren (Gesundheits- und Pflegezustand der Katzen; Zu- und Abgänge)
- Kontrollierte Fütterung unter Aufsicht (2-mal täglich: morgens und abends)
- Dauernder Zugang zu Trinkwasser
- Dauernder Zugang zur Unterkunft mit Rückzug und Witterungsschutz
- Vorsorgliche Massnahmen zur Förderung der Gesundheit treffen (z.B. Parasitenbehandlung, Impfungen)
- Kranke, magere oder verletzte Katzen behandeln oder tierschutzkonform töten lassen
- Chronisch kranke Katzen aus dem Bestand nehmen

### **Pflichten von Tierhalter und Tierbetreuer**

Wenn eine tierhaltende Person oder eine tierbetreuende Person ihrer Verantwortung, Tiere tierschutzgerecht betreuen und pflegen zu können, nicht vollumfänglich nachkommen kann, unabhängig davon, was die grundlegende Ursache dafür ist, hat die diese Person jemanden zu organisieren, der die Pflege und Betreuung der Tiere gewährleisten kann, d.h. physisch übernimmt oder organisiert und finanziell abdeckt.

### **Kontrolle des Katzenbestandes**

Der Katzenbestand lässt sich am besten bei den täglichen Fütterungen unter Aufsicht kontrollieren. Folgendes lässt sich dabei feststellen:

#### Neue Katzen:

- a) Findelkatzen = TierhalterIn nicht bekannt,
  - o Fund muss bei der Schweizerischen Tiermeldezentrale [www.stmz.ch](http://www.stmz.ch) gemeldet und erfasst werden (gesetzliche Verpflichtung)
  - o FinderIn ist für das Wohlergehen der Katzen verantwortlich
    - ⇒ FinderIn hat die Katze selber zu betreuen oder übergibt die Katze einem Tierheim oder einem dafür vorgesehenen Verein/Organisation)

b) Andere fremde Katzen = TierhalterIn bekannt

- TierhalterIn muss kontaktiert und über die Feststellung informiert werden, Katze soll nicht gefüttert werden
  - ⇒ Wird die Katze trotzdem regelmässig gefüttert und damit von sich abhängig gemacht, geht die Person, welche die Katze füttert, Verpflichtungen gegenüber dem Wohlergehen der Katze ein.
- TierhalterInnen und TierbetreuerInnen sind für das Wohlergehen verantwortlich
  - ⇒ TierhalterInnen und TierbetreuerInnen, die Ihren Pflichten nicht nachkommen, können beim zuständigen Veterinärdienst gemeldet werden und können strafrechtlich belangt werden

c) eigene Jungkatzen (aus Vermehrung in eigenem Bestand)

Fehlende Katzen: Vermisstmeldung kann bei der Schweizerischen Tiermeldezentrale [www.stmz.ch](http://www.stmz.ch) erfasst werden und Suchplakate können ausgedruckt werden.

Gesundheits- und Nährzustand der Katzen: kranke, verletzte, magere Katzen müssen tierärztlich behandelt werden

Verhaltender Katzen: Verträglichkeit in der Gruppe etc. prüfen

### **Trinkwasserversorgung und regelmässige Fütterung**

Gut genährte Katzen sind körperlich robuster, weniger krankheitsanfällig und sind bessere Jäger. Katzen sind Fleischfresser und deshalb vor allem mit Nahrungsmitteln tierischer Herkunft zu füttern. Nahrungsmittel sollen unverdorben, ohne Salz oder andere Gewürze sein. Milch mit Milchzucker (u.a. Kuhmilch) verursacht bei den Katzen Durchfall und soll darum nicht angeboten werden.

Geeignet ist kommerzielles Katzenfutter, welches in grosser Auswahl im Fachhandel erhältlich ist. Es sollte in jedem Fall ein Alleinfutter gewählt werden. Es ist dabei darauf zu achten, die Bedürfnisse der Katzen abzudecken z.B. Alleinfutter für Jungkatzen, Alleinfutter für erwachsene Katzen und Alleinfutter für Seniorenkatten etc.

Das Fressen von erbeuteten Mäusen und dergleichen ist wohl eine Bereicherung des Speiseplans, genügt für die Ernährung der Katzen aber nicht.

Die für die Katzenhaltung verantwortliche Person (TierhalterIn oder TierbetreuerIn) muss dafür sorgen, dass jede Katze genügend Futter und Trinkwasser erhält. Um dies sicherstellen zu können, sowie den Bestandesumfang (Anzahl Katzen) zu eruieren und den Zustand der Einzeltiere täglich beurteilen zu können, sollte die tägliche Fütterung zum selben Zeitpunkt unter Aufsicht erfolgen.

Katzen sollen täglich morgens und abends unter Aufsicht mit geeignetem Futter gefüttert werden. Je nach Bestandesumfang und Verträglichkeit der Katzen untereinander muss das Futter in mehreren Futternäpfen in ausreichend grossen Abständen angeboten werden, damit alle Katzen stressfrei fressen können.

Werden Katzen mit Freigang im Freien oder in für andere Tiere zugänglichen Räumen gefüt-

tert, sind die Futterreste nach der Fütterung zu entfernen. So wird sichergestellt, dass die eigenen Katzen täglich zu den Fütterungszeiten morgens und abends erscheinen und keine anderen Tiere (fremde Katzen oder Wildtiere wie z.B. Fuchs, Igel) Zugang zum Futter erhalten.

Zusätzlich ist den Katzen dauerhaft Trinkwasser zur Verfügung zu stellen, dabei sollte das Trinkwasser nicht direkt neben dem Futter angeboten werden.

### **Haltungsort, Unterkunft und Witterungsschutz**

Katzen benötigen ausreichend Schlaf- und Liegeplätze, welche einen Witterungsschutz vor Hitze, Kälte, Wind, Niederschlag und starker Sonneneinstrahlung bieten. Katzen bevorzugen ruhige, erhöhte Schlaf- und Liegeplätze, die eine gewisse Übersicht und Rückzugsmöglichkeit bieten. An Standorten mit hohen Verletzungsrisiken (stark befahrene Strassen etc.) sollten keine Freigängerkatzen gehalten werden.

### **Ausbildungs- und Bewilligungspflicht bei der Abgabe von eigenen Jungkatzen**

Wer pro Jahr mehr als zwanzig Katzen oder fünf Würfe Katzenwelpen abgibt (z. B. aus einer Zucht oder Vermehrung), muss eine fachspezifische, berufsunabhängige Ausbildung (FBA) absolviert haben und über eine gültige Bewilligung des Veterinärdienstes verfügen.

Weibliche Katzen (Kätzinnen) werden bis zu 4-mal jährlich rollig und können zu diesem Zeitpunkt von Katern gedeckt werden. Eine Kätzin kann jährlich drei Würfe mit je bis zu acht Jungtieren werfen.

Folglich bewegen sich Tierhaltende mit zwei geschlechtsreifen, unkastrierten Kätzinnen mit 6 Würfen bereits klar im Bereich der Ausbildungs- und Bewilligungspflicht.

### **Bestandesgrösse klein halten, Vermehrung kontrollieren (Kastration)**

In grösseren Tierbeständen steigt die Anforderung und Belastung des Tierhaltenden.

Die Tierhalterin oder der Tierhalter ist verpflichtet, die zumutbaren Massnahmen zu treffen, um zu verhindern, dass sich die Katzen übermässig vermehren, um den Nachkommen ein tierschutzwidriges Schicksal zu ersparen.

Werden die eigenen Jungtiere nicht in andere Tierhaltungen abgegeben, vermehren sich die Katzen innerhalb kurzer Zeit übermässig. Übermässiges Vermehren bringt mehr Nachkommen hervor als tiergerecht gehalten und betreut werden können. Ausgehend von einer geschlechtsreifen Kätzin, kann die Anzahl Nachkommen theoretisch bereits innerhalb von zwei Jahren bei 66 Katzen und in 3 Jahren bei 382 Katzen liegen.

In Katzenbeständen, die sich unkontrolliert und übermässig vermehren, ist der Gesundheitszustand der Katzen häufig sehr schlecht. Gründe dafür sind Hygieneprobleme, sozialer Stress, Futterkonkurrenz und eine erhöhte Gefahr der Verbreitung von Infektionskrankheiten. Letztere können zu Aborten und anderen Todesfällen führen oder die Regulierung des Bestandes erfolgt über die Tötung von Neugeborenen, welche ethisch nicht vertretbar sind. Die angewendeten Tötungsmethoden sind zudem oftmals verboten.

**Um den Bestand zu beschränken, sind vorzugsweise alle vorhandenen Katzen am Haltungsort zu kastrieren. Neuzugänge sind fortlaufend und umgehend zu kastrieren.**

Zusätzlich ist es sinnvoll, die umliegenden Katzenhaltungen über das eigene Vorhaben zu informieren, damit die Katzenbestände aus der Nachbarschaft ebenfalls an der Kastrationsaktion teilnehmen können.

Unterstützung: Diverse Organisationen und Vereine bieten die Teilnahme an Kastrationsaktionen und Unterstützung der Nachbetreuungen an. Unter anderem die folgenden:

- Tiernotrettung Zentralschweiz: [www.tiernotrettung.ch](http://www.tiernotrettung.ch) / 079 613 33 44
- Susy Uzinger Stiftung für Tierschutz SUST: [www.susyuzinger.ch](http://www.susyuzinger.ch) / 052 202 69 69
- NetAP - Network for Animal Protection: [www.netap.ch](http://www.netap.ch) / 044 202 68 68  
Der NetAP Wegweiser Nr. 3 Verwilderte Katzen – was tun? ist zu finden unter Tierschutz/Infos/Wegweiser
- Schweizer Tierschutz STS: [www.tierschutz.com](http://www.tierschutz.com) / 061 365 99 99
- Tierschutzverein Luzern : [www.tierschutz-luzern.ch](http://www.tierschutz-luzern.ch) / 041 450 00 03
- Tierschutzbund Innerschweiz TBI: [www.tierschutzbund-innerschweiz.ch](http://www.tierschutzbund-innerschweiz.ch) / 056 640 11 17
- Stiftung Pro Büsi: [www.probuesi.ch](http://www.probuesi.ch)

### **Pflege, Vorsorge, Behandlung oder Tötung kranker oder verletzter Katzen**

Die Pflege soll Krankheiten und Verletzungen vorbeugen. Der Tierhalter/die Tierhalterin ist verpflichtet, die notwendige Pflege vorzunehmen, um Krankheiten und Verletzungen vorzubeugen. Dazu gehören:

Parasitenbekämpfung: Ein Befall mit Ohrmilben, Flöhen, Haarlingen, Zecken, Rund- und Bandwürmern beeinträchtigt das Wohlbefinden, die körperliche Abwehr und die Gesundheit der Katzen und deren Jagdleistung wesentlich. Wir empfehlen, Katzen routinemässig mindestens zweimal jährlich zu entwurmen und gegen Parasiten zu behandeln.

Impfungen: Vorsorgemassnahmen gegen Infektionskrankheiten wie bspw. Impfungen sind für Katzen, die in der Schweiz leben und das Land nicht verlassen, zwar nicht vorgeschrieben, werden jedoch eindeutig empfohlen. Insbesondere eine Impfung gegen Katzenschnupfen und -seuche (kombinierter Impfstoff) ist aufgrund der Tendenz eines chronischen Verlaufs des Schnupfens und aufgrund des fatalen Verlaufs einer Erkrankung an der Katzenseuche sehr zu empfehlen. Je nach lokaler Seuchenlage sind auch die Impfungen gegen feline Leukose und gegen feline infektiöse Peritonitis (FIP) empfehlenswert. Die Notwendigkeit der einzelnen Impfkompontenten hängt von verschiedenen Faktoren ab und kann von Ihrem Tierarzt/Ihrer Tierärztin eingeschätzt werden, siehe auch [Impfempfehlungen 2022 \(svk-asmpa.ch\)](http://svk-asmpa.ch).

Fellpflege: Bei langhaarigen Katzen ist eine regelmässige Fellpflege durch den Tierhalter/Tierbetreuer oder die Tierhalterin/Tierbetreuerin notwendig. Gesunde kurzhaarige Katzen halten ihr Fell selbst sauber und gepflegt. Eine mangelnde Fellpflege bei kurzhaarigen Katzen deutet darauf hin, dass die Katze krank ist und einem Tierarzt/einer Tierärztin vorgestellt werden muss. Krallen müssen, soweit nötig, fachgerecht gekürzt werden.

**Behandlung durch Tierarzt/Tierärztin:** Katzen gehören zu den sogenannten domestizierten Haustieren und werden ausschliesslich als Heimtiere, also aus Interesse am Tier oder als Gefährte im Haushalt gehalten und sind auch nur dafür vorgesehen.

Entsprechend müssen kranke, magere und verletzte Katzen umgehend einem Tierarzt/einer Tierärztin vorgestellt, behandelt und wenn nötig mittels Euthanasie (siehe Abschnitt Tötung von Katzen) getötet werden.

Nur gesunde Katzen sind motivierte und leistungsfähige Jäger. Katzen mit Schnupfen, Durchfall, Abmagerung oder anderen Krankheitsanzeichen oder Verletzungen sind zu behandeln oder aber töten zu lassen (Euthanasie durch einen Tierarzt/eine Tierärztin). Chronisch kranke Katzen sind Träger von Krankheitserregern, verbreiten diese und stellen dadurch ein gesundheitliches Risiko für die anderen Katzen und für andere Tiere am Haltungsort dar. Sie sollten deshalb aus dem Bestand genommen werden und sind entsprechend zu behandeln.

### **Tötung von Katzen**

Heimtierhalterinnen und -halter verfügen nicht über die notwendige Kompetenz und Routine, um Tiere fachgerecht töten zu können.

Die Tötung von Katzen ist durch einen Tierarzt/eine Tierärztin mittels Euthanasie durchzuführen. Umgangssprachlich wird die Euthanasie als «Einschläfern» bezeichnet.

Wenn eine Katze so verwildert ist, dass sie nachweislich nicht von Hand oder mittels Katzenfalle unter der Anleitung von Fachpersonen eingefangen werden kann, ist sie durch einen Jäger, welcher die nötige Kenntnis, Fähigkeit, Erfahrung, Routine, Ausrüstung und Berechtigung hat, mittels Erschiessen fachgerecht zu betäuben und zu töten.

Die Tötung von gesunden Tieren ist grundsätzlich rechtlich zulässig, sofern die Tötung schmerzfrei und unverzüglich durch eine entsprechende Fachperson durchgeführt wird. Ethisch ist das Töten von gesunden und/oder unerwünschten Tieren jedoch nicht vertretbar, insbesondere dann, wenn Tötungen gesunder Tiere wiederholt durchgeführt werden.

Qualvolle Tötungsmethoden wie das Ertränken, Ersticken, das Köpfen, das Erschlagen, das Zu-Boden-Schleudern, das Über-eine-Kante-Schlagen etc. sind verboten und werden entsprechend strafrechtlich verfolgt.

Aussetzen von Katzen: Das Aussetzen von Tieren gilt als Tierquälerei, weil es über Stunden bis Tage zu einem qualvollen Tod durch Verdursten und Verhungern führt. Insbesondere junge Katzen können sich nicht selbstständig mit ausreichend Nahrung versorgen. Zudem sind ausgesetzte Katzen Gefahren, wie Strassenverkehr etc., schutzlos ausgeliefert.

### **Katzen im Recht: Tierschutzverordnung (TSchV), Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Züchten (TSchZV), Schweizerisches Zivilgesetzbuch (ZGB) und Strafgesetzbuch (StGB)**

Begriffe Haustiere und Heimtiere (Art. 2 Abs. 1 lit. a und b TSchV)

Fütterung (Art. 4 TSchV)

Pflege (Art. 5 Abs. 1 TSchV; Art. 177 TSchV; Art. 179 TSchV)

Sozialkontakte (Art. 80 Abs. 1 + 3 TSchV)

Bewegung (Art. 80 Abs. 4 TSchV)

Unterkunft (Art. 80 Abs. 2 + 5 TSchV; Anh. 1 Tab. 11 TSchV)

Witterungsschutz (Art. 6 TSchV, Art. 36 TSchV)

Züchten (Art. 2 Abs. 3 lit. I TSchV; Art. 25 TSchV, Art. 28 TSchV. Art. 30a Abs. 4 TSchV)

Übermässiges Vermehren (Art. 25 Abs. 4 TSchV)

Ausbildungs- und Bewilligungspflicht (Art. 101 Bst. c Ziff. 2 TSchV; Art. 102 TSchV)

Tierquälerei (Art. 26 TSchG)

Fütterung von wildlebenden Säugetieren: bewilligungspflichtig (§ 32 KJSG/LU)

Fund bei Tieren (Art. 720a ZGB, Art. 721 Abs. 1 i.V.m. Art. 641a Abs. 2 ZGB und Art. 137 Ziff. 2, Art. 332 StGB)

Zu beachten: Dieses Merkblatt soll dem Leser/der Leserin einen Überblick über die wichtigsten Vorschriften und die aktuelle Vollzugspraxis zum Thema verschaffen. Die Angaben sind ohne Gewähr und ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Rechtsverbindlich ist die Tierschutzgesetzgebung. Weitere Informationen finden Sie unter [www.veterinaerdienst.lu.ch](http://www.veterinaerdienst.lu.ch)

## **Kontakt**

Veterinärdienst

Meyerstrasse 20

Postfach 3439

6002 Luzern

Telefon 041 228 61 35

[veterinaerdienst@lu.ch](mailto:veterinaerdienst@lu.ch)

[www.veterinaerdienst.lu.ch](http://www.veterinaerdienst.lu.ch)

Stand: 13. September 2024